

Bußgeldkatalog

bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz (JuSchG) (Stand 2022)

Verantwortlichkeit

1. Die Hauptverantwortung liegt beim Veranstalter.
2. Sonstige ausdrücklich Beauftragte wie Bedienungen, Türsteher, Barpersonal, Kontrolleure am Einlass etc. sind für ihren Bereich verantwortlich.

Die Regelsätze der Bußgelder

gelten für vorsätzliches Handeln von Veranstaltern und Gewerbetreibenden (§ 28 JuSchG). Für sonstige ausdrücklich Beauftragte (siehe oben) ist ein Abschlag von 50% vorzunehmen. Eltern und erziehungsbeauftragte Personen sind im Rahmen der Aufsichtspflicht verantwortlich.

Regelsätze

1. Bekanntmachung der Vorschriften (§3 JuschG)

| | |
|--|--------------------|
| Wer die für seine Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht | 200 – 500 € |
|--|--------------------|

2. Aufenthalt in Gaststätten (§4 JuschG)

| | |
|---|----------------|
| Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet | 2.000 € |
| Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 und 5 Uhr den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet | 2.000 € |

3. Öffentliche Tanzveranstaltungen (§5 JuschG)

| | |
|--|--|
| Wer einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt gestattet | Kinder 3.000 € Jugendl. 2.500 € |
| Wer einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet | 2.000 € |

4. Alkoholische Getränke (§9 JuschG)

| | |
|---|--|
| Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen andere alkoholische Getränke (Spirituosen) in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet | Kinder 4.000 € Jugendl. 2.000 € |
| Wer an ein Kind oder an einen nicht von einer personenberechtigten Person begleiteten Jugendlichen unter 16 Jahren Bier, Wein oder Sekt abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet | Kinder 2.000 € Jugendl. 1.000 € |

5. Rauchen in der Öffentlichkeit (§10 JuschG)

| | |
|--|--|
| Wer an ein Kind oder einen Jugendlichen <u>unter 18 Jahren</u> Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet | Kinder 1.000 € Jugendl. 500 € |
|--|--|